



Übungsfall zur Veranschaulichung der juristischen Falllösungstechnik



Wiederholung: Aufbau der Prüfungsschritte der Gutachtentechnik

- **Obersatz**
Wer will was, von wem, woraus? Bzw. Definition als These
- **Definition**
Einschlägige Rechtsnorm / Tatbestandsmerkmale
„Wenn - Dann - Verhältnis“ von Tatbestand und Rechtsfolge
- **Untersatz**
Eigentliche Subsumtion – Anwendung der Rechtsnorm auf den Sachverhalt
- **Schlussatz**
Ergebnis

Anschauungsfall:

Die Studentin K benötigt dringend ein Fahrrad. K trifft zufällig den V in einem Café, der K anbietet, sie könne sein Fahrrad für 50 EUR kaufen. K ist erfreut und erklärt sich sofort damit einverstanden. Da V das Fahrrad nicht mit dabei hat, vereinbaren V und K, dass K am nächsten Tag zu V kommen solle, wo sie das Fahrrad in Empfang nehmen könne und anschließend dem V die 50 EUR zahlen soll.

Am Abend kommen K Bedenken, ob dem V überhaupt zu trauen sei. Sie fragt nun, welche Rechte sie habe und ob sie bereits Eigentümerin des Fahrrades geworden ist. Sie habe schließlich das Fahrrad gekauft, also müsse sie ja auch Eigentümerin desselben geworden sein.

Prüfen Sie gutachterlich K's Anspruch gegen V aus dem Kaufvertrag.

Disclaimer:

Zum Zweck der besseren Veranschaulichung der Gutachtentechnik, wurde im Folgenden die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt stark verkürzt dargestellt.

Lösung:

- **Obersatz**

- **K** will die **Übergabe und Übereignung des Fahrrads** von **V** aus dem **Kaufvertrag**.
 - **Wer will was, von wem, woraus?**
- **K könnte einen Anspruch** auf Übergabe und Übereignung des Fahrrads aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB **haben**.
 - **These**

Lösung

- **Definition** der Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Rechtsnorm
 - **Tatbestandsmerkmal/ -voraussetzung:**
 - Bestehen eines Kaufvertrages
 - Untervoraussetzung
 - Vertrag: zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen
(Antrag und Annahme § § 145, 147 BGB)
 - **Antrag:** empfangsbedürftige WE, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass dieser nur noch „ja“ zu sagen braucht
 - **Annahme:** grds. empfangsbedürftige WE, durch die dem Antragenden das Einverständnis mit dem Vertrag kundgetan wird

- **Untersatz (Eigentliche Subsumtion!)**
 - Antrag: V bietet K an ihr sein Fahrrad geg. Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 50€ zu verkaufen (+)
 - Annahme: K erklärt sich damit (Inhalt des Verkaufsangebots des V) einverstanden (+)
 - V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen
- **Rechtshindernde Einwendungen (-)**
- **Zwischenergebnis**
 - K hat einen Anspruch gegen V auf Übereignung des Fahrrads

Falllösung im Folgenden stärker vereinfacht, da der Rest der Falllösung nur der Vollständigkeit halber dargestellt wird.

Anspruch erloschen ?

- Rechtsvernichtende Einwendung
 - Der Anspruch der K könnte wieder erloschen sein – Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB? (These)
 - Tatbestandsvoraussetzung: Erfüllung der geschuldeten Leistung (Definition)
 - Untervoraussetzung: Übergabe und Übereignung des Fahrrads (Definition)

Anspruch erloschen ?

- Wurde der K das Fahrrad übergeben und das Eigentum daran verschafft? (Fallfrage)
 - Übergabe: grds. Verschaffung unmittelbaren Besitzes (§ 854 Abs. 1 BGB) = tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache (Definition - Tatbestandsmerkmal 1)
 - Fahrrad wurde nicht übergeben (Subsumtion/Ergebnis)
 - Übereignung: Verschaffung des Eigentums an einer Sache (vgl. § 929 BGB) (Definition - Tatbestandsmerkmal 2)
 - Untervoraussetzungen:
 1. bewegliche Sache
 2. dingliche Einigung
 3. Verfügungsbefugnis
 4. Übergabe

→ jeweils definieren und subsumieren !

 - Das Fahrrad wurde nicht übereignet (Zwischenergebnis).
- Der K wurde noch kein Eigentum am Fahrrad verschafft.

- **Zwischenergebnis:**
 - Anspruch nicht erloschen
- **Anspruch durchsetzbar?**
 - Bestehen Rechtshemmender Einreden (Tatbestandsvoraussetzung)
 - Definition der Tatbestandsmerkmale und Subsumtion der in Frage kommenden Einreden, sofern Anhaltspunkte bestehen
 - Hier: keine Anhaltspunkte
 - Ergebnis: Anspruch durchsetzbar
- **Ergebnis:**

Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Fahrrads gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB besteht (fort)

Weitere Ansprüche der K?

- Anspruch der K auf Herausgabe der Sache gem. § 985 BGB
 - K könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads aufgrund Eigentums gem. § 985 BGB haben (These)
- Tatbestandsvoraussetzungen des § 985 BGB
 - V müsste Besitzer des Fahrrads sein
 - K müsste Eigentümerin des Fahrrads sein
- Subsumtion
 - V ist noch im Besitz des Fahrrads (+)
 - K hat (s.h. oben) noch kein Eigentum am Fahrrad erworben
- Ergebnis
 - K hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads aus § 985 BGB